

## Erläuterungen zum Durchführungsplan

### Nr. 12,19 "Stadtholzstraße"

I Zweck: Die Stadtholzstraße hat in den letzten Jahren eine erheblich steigende Bedeutung erlangt. Ihr gegenwärtiger Ausbauzustand ist nicht geeignet, die Sicherheit für Fußgänger und Verkehr zu gewährleisten, die billigerweise gefordert werden muß. Der Durchführungsplan hat daher den Zweck, die Voraussetzungen für den Ausbau dieser Straße zu schaffen. Da im Süden und Osten bereits Durchführungspläne bestehen, im Norden das Gelände der Kasernen angrenzt, kann das Plangebiet auf einen schmalen Streifen beschränkt werden.

II Plangebiet: Das Plangebiet wird von folgender Linie umgrenzt:

Vlothoer Straße, Ost- und Nordgrenze der Flurstücke 144 und 143 der Flur 41, Südgrenze des Flurstücks 282 (Flur 41), Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1 der Flur 40, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 129, West- und Nordgrenze des Flurstücks 130, Westseite der Ulmenstraße, verlängert bis zur Südseite der Stadtholzstraße, dieser Grenze folgend bis zum Grundstück Stadtholzstraße Nr. 56, dieses Grundstück und die folgenden Grundstücke Nr. 52 bis 54 umschließend, dann der Südseite der Stadtholzstraße folgend bis zur Vlothoer Straße.

III Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

- 1) Die förmlich festgestellten Fluchtlinien der Stadtholzstraße bleiben im westlichen Teil erhalten, von der Einmündung der Stadtholzstraße in die Vlothoer Straße abgesehen. In der Doppelkurve in Höhe der Langenbergstraße werden neue Fluchtlinien festgelegt, um die Straße etwas besser dem Verkehrsbedürfnis anzupassen.
- 2) Die Flurstücke Nr. 143 und 144 der Flur 41 werden als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.
- 3) Für den Erwerb der zur Straße benötigten Flächen sind die Verfahren nach § 16 und §§ 44 ff des Aufbaugesetzes vorgesehen.
- 4) Die zwischen Flucht- und vorderer Baulinie liegenden Flächen gelten als Vorgärten gemäß § 25 der Bauordnung.

IV Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 1) Durch Baulinien sind die Flächen der Grundstücke begrenzt, auf denen gebaut werden darf. Die Art der Bebauung ist durch besondere Zeichen, die den Festlegungen des § 7 der Bauordnung entsprechen, bestimmt.
- 2) Für die Bebauung gelten die Vorschriften der Bauordnung der Stadt Herford in ihrer jeweiligen Fassung.

3) Bestimmung über Einfriedigungen der Vorgärten, insbesondere an der Ulmenstraße.

Zeit: Die Stadtholzstraße soll baldmöglichst ausgebaut werden. Die Vorlage für den Ausbaubeschluß wird besonders dem Rat vorgelegt werden.

Kosten: Die Ausbaurkosten betragen überschläglich:

- a) Freilegung mit Beseitigung des Hauses Nr. 41: 20000 DM
- b) Kanalisation bereits vorhanden
- c) Straßenbau 800 . 300 240000 DM

Diese Erläuterungen zum Durchführungsplan sind gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt Herford vom 27.11.1959 aufgestellt worden.

Herford, den 4.12.1959



Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

*Steffen*  
~~Ober~~Bürgermeister

Diese Erläuterungen zum Durchführungsplan haben gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) in der Zeit vom 14.12.1959 bis zum 11.1.1960 offen gelegen.

Herford, den 15.1.1960



Der Oberstadtdirektor:

Im Auftrage

*Hilberich*

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes ~~in der Fassung~~ vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 454) ist mit Verfügung vom 24. März 1960 bestätigt worden, daß diese Erläuterungen zum Durchführungsplan "Stadtholzstraße" mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmen

Detmold, den 24. März 1960



Der Regierungspräsident

Im Auftrage

34-51.21.02/41  
*[Signature]*

Diese Erläuterungen zum Durchführungsplan "Stadtholzstraße" sind gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29. April 1960 förmlich festgestellt worden.

Herford, den 11.5.1960



Im Auftrage des Rates der Stadt Herford

*[Signature]*  
Oberbürgermeister